

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise Praxisausweis (SMC-B).

### 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Lieferung jeweils eines Praxisausweises (SMC-B). Die SMC-B Karte ist eine Prozessorchipkarte mit Zertifikaten für eine organisatorische Instanz des Gesundheitswesens mit kryptographischen Funktionen.
- 2.2 Die SMC-B Karten unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik und den Kartenherausgeber. Sie müssen den von der gematik und den Kartenherausgebern vorgegebenen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben entsprechen. T-Systems hat sich folglich bei der Leistungserbringung an diese Anforderungen zu halten. Die T-Systems wird auch das Certification Practice Statement (CPS) (<https://www.telesec.de/de/service/downloads/pki-repository>) einhalten.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

### 3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zustellung der SMC-B Karte an den Kunden zustande.

### 4 Leistungen der T-Systems

Die T-Systems erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

- 4.1 Praxisausweis (SMC-B)  
Die T-Systems liefert dem Kunden eine SMC-B, mit der sich die Institution des Kunden gegenüber der Telematikinfrastruktur (TI) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ausweist und vertraulich (verschlüsselt) kommunizieren kann. Die SMC-B ist zum Zeitpunkt der Auslieferung von der Zulassungsstelle zugelassen und erfüllt insofern die entsprechende Spezifikation der Zulassung.
- 4.2 Bei Bestellung einer SMC-B wird die T-Systems in den internen Datenverarbeitungssystemen den Kunden initial erfassen, ihm die gelieferte SMC-B Karte zuordnen und eine Freigabe der Zertifikate im Verzeichnisdienst ermöglichen.
- 4.3 Ein Austauschausweis kann mittels vereinfachtem Antragsverfahren innerhalb von 180 Tagen nach Erstbestellung einer SMC-B kostenpflichtig bestellt werden, sofern keine durch den Kartenherausgeber veranlasste Sperrung der Zertifikate vorliegt. Die Laufzeit der Zertifikate auf dem Austauschausweis endet am selben Tag wie die Zertifikate der erstbestellten SMC-B. Der Kunde stimmt bei Bestellung eines Austauschausweises der Sperre der Zertifikate seiner erstbestellten SMC-B zu.
- 4.4 Zertifikate und Laufzeit  
Die SMC-B Karten enthalten kryptographische Technologie. Die eingesetzten Zertifikate der vorstehend genannten SMC-B Karten werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Möglichkeit zur Nutzung beginnt nach Freischaltung durch den Kunden. Die mögliche Nutzungsdauer der Karten ist letztlich kürzer als 5 Jahre da dies zum einen vom Kunden gewählten Freischaltungstermin, von der Vertragslaufzeit als auch von öffentlichen Stellen, z.B. der gematik oder dem BSI abhängt. Diese können die Nutzung der Zertifikate in der Telematikinfrastruktur zeitlich begrenzen. Eine Nutzung der Karten in der Telematikinfrastruktur kann die T-Systems allerdings nur für die Dauer einer unverändert bestehenden Zulassung der Karten durch die gematik und die sektoralen Zulassungsgeber gewährleisten. Davon unberührt bleibt

die Pflicht der T-Systems, den zur Betriebsleistung zugehörigen OSCP Responder bis zum Ende der Gültigkeit der vergebenen X.509-Zertifikate zu betreiben.

### 5 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung

5.1 Kundenseitig veranlasste Sperrung  
Die T-Systems sperrt die ausgestellten Zertifikate auf schriftlichen oder telefonischen Wunsch des Kunden oder nach Auslösung eines Sperrauftrages online durch den Kunden im Antragsportal der T-Systems. T-Systems wird von der Leistungspflicht frei und die Zahlungspflicht des Kunden bleibt bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit bestehen oder bis zum Ablauf des Vertrages.

5.2 T-Systems-seitig veranlasste Sperrung  
Die T-Systems bzw. ihr vertretungsberechtigter Dritter sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – die ausgestellten Zertifikate, auch vor Ablauf der Gültigkeit, in den gesetzlich geregelten Fällen und soweit der Kunde trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

5.3 Durch Kartenherausgeber veranlasste Sperrung  
Der bestätigende und der jeweils zuständige Kartenherausgeber ist berechtigt, jederzeit selbst die sofortige administrative Sperrung der Zertifikate der SMC-B Karte durch die T-Systems gemäß ihrer Sperrregelungen zu verlangen. Diese Sperrregelungen können unter anderem folgende Fälle enthalten:

- den begründeten Verdacht auf Missbrauch der SMC-B,
- den Wegfall der Betriebserlaubnis oder
- den Wechsel des Betriebserlaubnisinhabers.

Die Deutsche Telekom wird von der Leistungspflicht befreit und die Zahlungspflicht des Kunden bleibt bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit oder bis zum Ablauf des Vertrages bestehen

#### 5.4 Sperrmeldung / Gesperrte Zertifikate

Bei einer telefonischen oder online Sperrmeldung werden die ausgestellten Zertifikate unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Sperrmeldungen, die schriftlich eingehen, werden von Montag bis Freitag zwischen 8.00 bis 17.00 Uhr bearbeitet. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Deutschland. T-Systems wird von der Leistungspflicht frei und die Zahlungspflicht des Kunden bleibt bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit bestehen oder bis zum Ablauf des Vertrages.

Gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden. Ersatz für gesperrte Zertifikate wird nicht geleistet. Neuausstellungen sind gesondert zu bestellen.

Nach Durchführung einer Zertifikatssperre muss der Kunde die Karte physisch vernichten (z. B. durch Zerschneiden des Kartenchips).

### 6 Mitwirkungen/Pflichten des Kunden

Für den Kunden gelten folgende Pflichten:

- Bei einer Verbringung der Chipkarte im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- Mögliche Nutzungsbeschränkungen der Prozessorchipkarte im Ausland sind zu beachten.
- Der T-Systems ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Anschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.
- Eine Freischaltung der SMC-B Karten durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung. Diese Freischaltung muss innerhalb von 28 Tagen nach Versendung des PIN/PUK-Briefes erfolgen. Er wird darauf hingewiesen, dass die Bedingungen sektoraler Zulassungsgeber teilweise sonst eine Sperre zwingend vorgeben und ein Austauschausweis kostenpflichtig neuerlich zu bestellen ist.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachlässig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unver-

züglich rückgängig, so kann die T-Systems die Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.  
Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

**7 Änderungen von Telematikinfrastruktur-Anforderungen**

Wenn aufgrund geänderter technischer Anforderungen seitens der Gesellschaft für Telematik Anwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), der Spitzenverbände im Gesundheitswesen oder der sektoralen Zulassungsgeber eine Änderung erforderlich ist und die SMC-B Karte in der an den Kunden ausgelieferten Spezifikation nicht mehr einsetzbar ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden eine neue SMC-B zur zukünftigen Nutzung der Telematikinfrastruktur auf seine Kosten zu beschaffen.

**8 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 8.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend ab Ausstellung der SMC-B Karte. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmalig zum Ablauf von zwei Vertragsjahren gekündigt werden. Anschließend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines vollen Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Keine wichtigen Gründe sind zum Beispiel Umzug, Änderung der Abrechnungsnummer bzw. Betriebsstättennummer oder Praxisaufgabe.
- 8.2 Der Vertrag ist automatisch beendet, wenn die Nutzbarkeit der Zertifikate aufgrund von nutzungsbeschränkenden Vorgaben von Zertifizierungsstellen oder sonstiger Stellen der SMC-B Karten abgelaufen ist.
- 8.3 Sofern die Zertifikate gemäß Ziffer 5.1 und 5.3 gesperrt werden, endet der Vertrag automatisch zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit. Dies gilt nicht, wenn ein Austauschweis gemäß Ziffer 4.3 bestellt und bewilligt wird und aus diesen Gründen die Zertifikate des Originalausweises gesperrt wurden.
- 8.4 Wenn nach Vertragsbeendigung noch Leistungen erbracht werden müssen, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.

**9 Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Der Kunde zahlt die vereinbarten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.
- 9.2 Die Preise sind nach Erhalt der SMC-B Karte zu zahlen, gemäß Angebot der T-Systems als Einmalzahlung oder quartalsweise. Die Zahlung jahres- und quartalsweise erfolgt durch Abbuchung, per SEPA Lastschriftmandat.
- 9.3 Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die T-Systems den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 9.4 Sollten bei Vertragsende Überzahlungen vorliegen, so erstattet T-Systems diese innerhalb von drei Monaten auf ein vom Kunden zu benennendes Konto.
- 9.5 Sollte der Kunde das SEPA Lastschriftmandat widerrufen, muss der Kunde die Zahlungen für die gesamte Restlaufzeit vorab auf ein von T-Systems zu benennendes Konto zahlen. Einmalige Zahlungen müssen spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 9.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

**10 Verzug**

- 10.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, so ist T-Systems nach Mahnung zur außerordentlichen Kündigung zum nächsten Monatsende berechtigt. Nicht unerheblich ist, wenn zwei aufeinanderfolgende Zahlungen nicht geleistet wurden. In diesem Fall werden die Zertifikate nach der Kündigung zum nächsten Monatsende gesperrt und eine weitere Nutzung ist dann nicht mehr möglich. T-Systems ist berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug -einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 100 EUR zu verlangen.
- 10.2 Dieser Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der T-Systems ein höherer Schaden entsteht oder der Kunde einen geringeren Schadenseintritt bei T-Systems nachweist.

**11 Gewährleistung**

- 11.1 Die T-Systems gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 11.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die T-Systems ist gegeben, sofern die Leistung nicht nur unerheblich von den Spezifikationen und Leistungsdaten zu Ungunsten des Kunden abweicht.
- 11.3 Nachträgliche Änderungen von Anforderungen der gematik und der sektoralen Zulassungsgeber, die einen weiteren Einsatz der SMC-B Karten verhindern, sind nicht von der T-Systems zu vertreten. Die T-Systems gewährleistet lediglich, dass die SMC-B Karten am Tag der Auslieferung zugelassen sind.
- 11.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Kunde die festgestellten Mängel der T-Systems unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Supports ([service.map@telekom.de](mailto:service.map@telekom.de)) gewahrt.
- 11.5 Die T-Systems kann die Abweichung nur im Wege der Nachlieferung beheben. Der Kunde hat insofern nur einen Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte. Hierfür ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die neue Karte kann erst nach Bearbeitung des Antrags ausgestellt werden. Sofern eine neue Karte ausgestellt wird, enthält diese wieder Zertifikate mit fünfjähriger Laufzeit. Die Nutzung dieser Karte ist zeitlich jedoch beschränkt auf die ursprüngliche Zertifikatslaufzeit der ausgetauschten Karte, d. h. mit Ablauf der ursprünglichen Karte werden die Zertifikate der neuen Karte gesperrt.
- 11.6 Ist die Abweichung auch nach Ablauf der zweiten, vom Kunden jeweils angemessen zu setzenden Frist nicht behoben, gilt ausschließlich folgendes: Der Kunde ist berechtigt, Minderungsansprüche geltend zu machen. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist hierbei auf 20 % der Einmalvergütung beschränkt.
- 11.7 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.
- 11.8 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 12 (Haftung) sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 11.9 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Zustellung der SMC-B Karte.

**12 Haftung**

- 12.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die T-Systems unbeschränkt.
- 12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die T-Systems im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die T-Systems durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die T-Systems eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Für den Verlust von Daten haftet die T-Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 12.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit der SMC-B Karte verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

**13 Nutzungsrechte**

- 13.1 Der Kunde erhält an der SMC-B Karte, den Zertifikaten und ggf. enthaltener Betriebssoftware ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur.
- 13.2 Die Nutzung der SMC-B ist beschränkt auf die fest zugeordnete Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. KZV-Abrechnungsnummer bzw. vergleichbarer vom Kartenherausgeber vorgegebener Institutionskennzeichen.
- 13.3 Die zeitliche Nutzung der SMC-B Karten, der Zertifikate und ggf.

enthaltener Betriebssoftware im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Zertifikatslaufzeit bzw. bis zu einer rechtmäßigen Sperrung.

#### 14 Höhere Gewalt

- 14.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 14.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 14.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

#### 15 Export

Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.

#### 16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

- 16.1 Die T-Systems setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der T-Systems und Dritter, insbesondere konzernzugehöriger Unternehmen produziert werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen-, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die T-Systems wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die T-Systems ist für den Kunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist T-Systems berechtigt, diese Teilleistungen zu kündigen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für den Kunden ergibt, kann der Kunde diese Vertragsteile kündigen.
- 16.2 Die T-Systems ist darüber hinaus berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. Bei Preiserhöhungen – sofern diese nicht ausschließlich durch eine

Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind – oder bei sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

- 16.3 Die T-Systems behält sich einseitige Leistungsänderungen und Entgeltreduzierungen zu Gunsten des Kunden vor. Der Kunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die T-Systems wird den Kunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.

#### 17 Änderungen der Anforderungen durch die gematik

Die T-Systems ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Betriebsleistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Betriebsleistung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der T-Systems die Umsetzung dieser Anforderungen als Voraussetzung zum Erhalt der Zulassung verlangt. Die T-Systems wird dem Kunden Art und Umfang der Änderungen der Betriebsleistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen auswirken.

#### 18 Sonstige Bedingungen

- 18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 18.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.3 Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 18.4 Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die T-Systems dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl der T-Systems an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse
- 18.5 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.

## 19 Preise

Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese Preise ohne Umsatzsteuer werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

<b>Abhängig vom konkreten Angebot im Antragsportal:</b>	<b>Preise in EUR ohne USt.</b>
Lieferung einer SMC-B, je Karte bei Einmalzahlung	390,76
Lieferung einer SMC-B, je Karte bei quartalsweiser Zahlung (20-mal 19,54€) je Quartal	19,54
Lieferung Austauschausweis, je Karte bei Einmalzahlung	84,03